

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

GZ • BKA-920.757/0030-III/1/2011
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN • BMF-020102/0009-III/5/2011

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung
geändert werden**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Da die Bestimmungen zum Teil komplexe Änderungen bedingen, sollte die Novelle grundsätzlich eine entsprechende Legisvakanz mit späterem Inkrafttreten als dem 1. Juli 2012 vorsehen.

Zu Art. 1 Z 9 (Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit Garantie):

Die im Entwurf vorgesehene von der Pensionskasse verpflichtend zu führende „Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit Garantie“ sowie die damit im Zusammenhang stehenden (mehrfachen) Wahlrechte der Anwartschaftsberechtigten und die einschlägigen Informationspflichten würden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (auch) für die personalführenden Stellen generieren, dem im Hinblick auf die spezifischen Rahmenbedingungen, unter denen (derzeit) die Pensionskassenvorsorge für Bundesbedienstete und LandeslehrerInnen gemäß § 22a Gehaltsgesetz 1956 und § 78a Vertragsbedienstetengesetz 1948 stattfindet, kein adäquater Nutzen für die Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gegenüber stünde.

Es wird daher angeregt, auch bei der neuen Garantiepension den Sozialpartnern ein Gestaltungsrecht bei betrieblichen Pensionskassen zu ermöglichen. **Die Verpflichtung**

zur Bildung einer „Garantie Veranlagungs- und Risikogemeinschaft“ sollte von den Sozialpartnern bei betrieblichen Pensionskassen im Kollektivvertrag ausschließbar sein.

Zu Art. 1 Z 12 (Ausscheiden des AG aus dem Konzern):

Die Vorgabe, dass in allen Pensionskassenverträgen einer betrieblichen Pensionskasse „die nähere Vorgangsweise im Falle des Ausscheidens des Arbeitgebers aus dem Konzern“ ab Inkrafttreten der Novelle geregelt sein muss, ist unrealistisch, da Pensionskassenverträge nur einvernehmlich abänderbar sind.

Zu Art. 1 Z 14 (Übertragung von Unverfallbarkeitsbeträgen):

Die bisherigen Regelungen bzgl. Übertragbarkeit von Unverfallbarkeitsbeträgen von einer Pensionskasse zu einer anderen sollten unverändert bleiben, da eine Übertragung von Beträgen aus anderen Vorsorgesystemen u.a. auch steuerlich anders zu behandeln sind und somit für die Vergangenheit ein zusätzlicher Aufwand in den Pensionskassen entsteht, der letztendlich die Renditen für die Vorsorgeberechtigten mindert.

Falls aber, wie derzeit vorgesehen, im Rahmen der Novelle Übertragungen aus anderen Pensionsvorsorgesystemen ermöglicht werden, die nicht genau denselben Regelungen wie jenen der Pensionskassenvorsorge unterliegen, sollte eine Pensionskasse keinesfalls gezwungen werden können, solche Übertragungen aufzunehmen.

Zu Art. 3 Z 5 (Weiterzahlen während „entgeltfreier“ Zeiten):

Bezüglich der Ausweitung der Möglichkeiten, für Zeiten mit reduziertem Entgelt Pensionskassenbeiträge unvermindert fortzuzahlen bzw. die Beitragsleistung des Arbeitgebers zu übernehmen, sollten **die Kollektivvertragsparteien ermächtigt werden, (den Verwaltungsaufwand minimierende) Konkretisierungen für die Modalitäten der Antragstellung (insbesondere Fristenfestlegung: arg. „weiterzahlen“) vorzunehmen** oder aus Gründen der Vereinfachung den Anwendungsbereich gegebenenfalls auf funktionell ähnliche Rechtsinstitute auszudehnen.

Eine Klarstellung (Fristen, Antragstellung, Abwicklung) für die Abwicklung der Abrechnungsmodalitäten ist für die Dienstbehörden und Personalstellen jedenfalls unabdingbar.


- 3 -

Eine Inkraftsetzung dieser Regelung sollte wegen der erforderlichen Anpassungen im Kollektivvertrag und der notwendigen technischen Vorbereitungen im Bereich des Bundes, aber auch im Bereich der für die LandeslehrerInnen zuständigen Stellen der Länder auf keinen Fall vor dem 1. Jänner 2013 erfolgen.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

10. Jänner 2012
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	rebi/05r2TPQUFmCXTv5eBn07THYYg0XriMSklbevFH4Jcmpei+gwp9LVnYByJcgm3E73gY21KeAHKVghgkO8b17YFplz/Gv476SQVD3yLL51zxYr8mT6drAa6j/5ID/yBeqsMmNJhd4wVqhLGmHVxcqeH+1WwIP2xiNQfcOX0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-25T07:11:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	